

Die Vorschriften

Seit dem 01. April 2006 müssen alle Fahrzeuge, die über ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen verfügen und gewerblich genutzt werden, mit einem digitalen Tachographen ausgestattet sein (Verordnung (EG) 561/2006).



Vor allem bei Neukäufen von Transportern und SUV-Fahrzeugen sollte darauf geachtet werden, ob das Fahrzeug bei Vorhandensein einer Anhängerkupplung mit einem digitalen Tachographen ausgestattet ist.

Kommt der gesamte Zug, also das Fahrzeug und der Anhänger inklusive Zuladung, auf über 3,5 Tonnen, fällt dieser unter die Verwendungspflicht des Tachographen.

Selbst wenn Sie niemals einen Anhänger anhängen, besteht in den Augen der Behörden dennoch die Möglichkeit, es zu tun.



Es droht bei Nichtvorhandensein eines digitalen Kontrollgerätes ein erhebliches Bußgeld (bis zu 15.000 Euro) und die Auflage, den digitalen Tachographen nachzurüsten.

Es gibt wie bei jeder Regel ein paar Ausnahmen in der Gesetzgebung, die ein Unternehmen von einigen - nicht aber allen - Nutzungsvorschriften befreit.

Keine Regel ohne Ausnahme?

Wie bei allen gesetzlichen Regelungen gibt es auch beim digitalen Tachographen ein paar Ausnahmen, welche den Umfang der Nutzung verringern.

Es seien hier ein paar Beispiele genannt:

- Werkverkehr: Dieser befreit ein Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen von den Lenk- und Ruhezeiten, aber nicht von der Nutzung des Tachographen.
- Fahrzeuge von Schaustellern
- Der öffentliche Dienst sowie die Stadtreinigung sind von der Nutzung des Tachographen befreit.
- Unternehmen, die ausschließlich von Ländern/Städten beauftragt werden

Die nötigen Utensilien

Außer dem digitalen Tachographen selbst benötigt man weitere Dinge. Im Idealfall wurden diese bereits vor dem Kauf oder der Umrüstung des Fahrzeuges beschafft.

1. die Unternehmenskarte
2. die Fahrerkarte
3. Anträge auf Ausnahmeregelungen
4. Tachographenrollen

1. Die Unternehmenskarte

Eine Unternehmenskarte dient zur Identifizierung/Zuweisung eines digitalen Tachographen mit/zu einer Firma.

Bevor das Fahrzeug zur ersten Fahrt für dieses Unternehmen antritt, muss eine Anmeldung mit der Unternehmenskarte am digitalen Tachographen erfolgen.



Dieser Vorgang dient der Authentifizierung (Berechtigungsabfrage), um ein unbefugtes Herunterladen der Massenspeicherdaten durch Dritte zu vermeiden.

Die Unternehmenskarte ist 5 Jahre lang gültig und wird bei der zuständigen Behörde beantragt. In Berlin ist das zum Beispiel das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO), in Brandenburg die jeweiligen Führerschein-Zulassungsstellen.

2. Die Fahrerkarte

Jede Person, die ein Fahrzeug mit digitalem Kontrollgerät lenkt, muss eine personengebundene Fahrerkarte benutzen. Diese ist mit einem Chip versehen, auf dem die Identitätsdaten des Fahrers gespeichert sind. Die Fahrerkarte muss vor dem Arbeitsbeginn in den digitalen Tachographen gesteckt werden.



Sämtliche Tätigkeiten des Fahrers (darunter fallen Lenkzeit, Arbeitszeit, Pausenzeit und Bereitschaftszeit), werden auf der Fahrerkarte und dem Massenspeicher des Tachographen gespeichert.

Diese Daten können von verschiedenen Behörden stichprobenartig kontrolliert werden.

Die Fahrerkarten müssen alle 28 Tage ausgelesen, ausgewertet und für zwei Jahre archiviert werden. Die Karte wird bei der jeweils zuständigen Behörde ausgestellt und ist 5 Jahre gültig.

3. Anträge auf Ausnahmeregelungen

Wie bei vielen anderen Dingen auch, gibt es bei der Nutzung des digitalen Tachographen ein paar Ausnahmeregelungen. Diese sind jedoch mit Vorsicht zu genießen, da ihre Voraussetzungen zu jeder Zeit erfüllt sein müssen.

Als Beispiel sei hier der Werkverkehr genannt, welcher ein Unternehmen **NUR** von der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten befreit. Da der Tachograph aber auch die Arbeitszeit aufzeichnet (ähnlich einer Stechuhr), muss er weiterhin verwendet werden.

Der Werkverkehr ist an vier Bedingungen geknüpft, die bei jeder Fahrt mit dem kontrollpflichtigen Fahrzeug zutreffen müssen.

Trifft auch nur eine Bedingung nicht zu, muss sich der Fahrer an die Lenk- und Ruhezeiten halten.

Nähere Informationen zum Werkverkehr finden Sie auf der Homepage der WS-Datenmanagement GbR bzw. erhalten Sie in einem detaillierten Newsletter.

4. Tachographenrollen

Der digitale Tachograph ist mit einem Drucker ausgestattet, mit dem man alle Aktivitäten in Papierform erhalten kann. Verwendung findet dabei das Thermopapier in Rollenformat gemäß EU-Verordnung 432/2004.



Beim Fahren ohne Fahrerkarte (zum Beispiel durch Leihkräfte) muss vor Beginn der ersten Fahrt und nach Beendigung der letzten Fahrt ein Ausdruck erfolgen. Bei Kontrollen ist das Sichten von Ausdrücken üblich.

Es muss mindestens eine Ersatzrolle im Fahrzeug vorhanden sein, ansonsten droht ein Bußgeld von ca. 39,- Euro. Der Gesetzestext besagt lediglich, dass „genügend Papier für Ausdrücke für Kontrollorgane“ im Fahrzeug verfügbar sein muss.

Ausdrucke müssen 28 Tage mitgeführt und danach für 2 Jahre archiviert werden.

Die Pflichten der Unternehmen

Natürlich ist die Nutzung des digitalen Tachographen nur die erste von vielen Aufgaben, die das Gerät mit sich bringt.

1. Die Informationspflicht

Der Unternehmer oder ein Beauftragter hat dafür Sorge zu tragen, sich über die Aktualität der Gesetze zu informieren, um entsprechend auf Änderungen reagieren zu können.

5. Das Schulen

Bei begangenen Übertretungen hat der Unternehmer dafür Sorge zu tragen, die Angestellten im Bereich digitaler Tachograph und dessen Regeln zu schulen.

Dies kann durch einen qualifizierten Disponenten, den Unternehmer selbst oder durch Dritte erfolgen.

Die Fahrerschulung zur EU-Harmonisierung beinhaltet bereits sehr viele Aspekte zur Nutzung des digitalen Tachographen.

Durch die Auswertung der Fahrer- und Fahrzeugdaten wird ersichtlich, ob die Fahrer das Gelernte richtig umsetzen oder gegebenenfalls erneut geschult werden sollten.

Mit dem Abonnieren unseres Newsletters haben Sie schon die erste Pflicht (Informationspflicht) erfüllt.

Die Notwendigkeit des Handelns

Vor allem kleine und mittelständische Firmen sind oftmals überfordert oder sehen nicht die Notwendigkeit, den digitalen Tachographen zu nutzen.

Diese Denkweise resultiert sehr oft in Aussagen wie „Ich wurde die letzten 10 Jahre nicht kontrolliert, also brauche ich mich auch nicht darum kümmern.“.

Hierbei ist größte Vorsicht geboten. Die Weiterentwicklung des analogen Tachographen, welcher lediglich die Lenkzeiten erfasste, zum digitalen Tachographen, weckt immer mehr das Interesse von einigen Behörden.

Die digitalen Tachographen zeichnen zusätzlich die Arbeitszeiten und die Pausenzeiten auf - ähnlich einer Stechuhr - was vor allem für Behörden wie das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (in Berlin LAGetSi) von großem Interesse ist.

Weitere Behörden, welche sich für die Daten des digitalen Tachographen interessieren, sind der Zoll (Kontrolle von Schwarzarbeit), das Arbeitsamt (Kontrolle der Angestellten auf Niedriglohnbasis), die Polizei und das Bundesamt für Güterverkehr (Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten, sowie Geschwindigkeitsübertretungen).

Was dürfen die Behörden bei Kontrollen?

Verstöße nach Lenk- und Ruhezeiten dürfen lediglich 28 Tage rückwirkend sowie dem Tag der Kontrolle belangt werden. Dies geschieht durch die Polizei und das Bundesamt für Güterverkehr (BAG). Übertretungen nach dem Arbeitszeitgesetz dürfen von dem jeweiligen Landesamt bis zu einem Jahr rückwirkend belangt werden.

Geschwindigkeitsübertretungen dürfen bis zu 7 Tage rückwirkend belangt werden.

Die Aufzeichnungen, welche der Tachograph 60 Sekunden nach Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vornimmt, gelten wie „geblitzt“.



Bei einer Kontrolle durch das BAG und die Polizei werden die Daten direkt an das jeweilige Landesamt für Arbeitsschutz weitergeleitet, welches die letzte Entscheidungsgewalt zum Verhängen von Bußgeldern hat.

Spätestens bei der Auswertung der Daten durch das Landesamt wird ersichtlich, ob die Arbeitnehmer den Tachographen richtig bedienen und zum Beispiel ihre gesetzlich vorgeschriebenen Pausenzeiten eingehalten haben.

Haben mehrere Verstöße stattgefunden, lässt sich das Landesamt mit einer schriftlichen Aufforderung die Daten über einen größeren Zeitraum zukommen und prüft diese auf Vollständigkeit und Übertretungen nach dem Arbeitszeitgesetz.

Am Ende liegt die Entscheidung, ob eine Fehlbedienung oder ein Verstoß zu belangen sind, allein im Ermessen der jeweiligen Behörde.

Nähere Informationen zum Arbeitszeitgesetz und den Lenk- und Ruhezeiten finden Sie auf der Homepage der WS-Datenmanagement GbR und/oder Sie bekommen einen Newsletter zu diesem Thema.

Nachweise bei Kontrollen

In Fällen einer Kontrolle spielen aber nicht nur die Daten aus dem Massenspeicher des digitalen Tachographen und der Fahrerkarte eine Rolle, sondern zum Beispiel auch die Bescheinigung nach §20 über berücksichtigungsfreie Tage.

Dieses EU-weit gültige Formblatt muss **vor** Fahrtantritt maschinell ausgefüllt und von einem Verantwortlichen unterschrieben werden.

Notwendig ist dies bei Fahrern, die:

- ein Fahrzeug gelenkt haben, welches keiner Aufzeichnungspflicht unterliegt
- im Urlaub waren
- krankgeschrieben waren
- andere Tätigkeiten als das Lenken eines Fahrzeuges ausgeführt haben

Für die Dauer des Kontrollzeitraumes nach Lenk- und Ruhezeiten (28 Tage und aktueller Tag) ist diese Bescheinigung im Fahrzeug mitzuführen.

Danach hat die Aufbewahrung für die gesetzlich vorgeschriebene Archivierungspflicht von 2 Jahren zu erfolgen, um im Falle einer Kontrolle einen lückenlosen Nachweis erbringen zu können.

ANHANG
BESCHEINIGUNG VON TÄTIGKEITEN¹
(VERORDNUNG (EG) NR. 561/2006 ODER ÄHNLICH)
Vor jeder Fahrt maschinell schriftlich auszufüllen und zu unterschreiben. Zusammen mit den Original-
Kontrollaufzeichnungen aufzubewahren.
FALSCH BESCHWEIGEN STELLEN EINE(n) VERSTOß(G)EN GEGEN GELTENDES RECHT DAR.

Vom Unternehmen auszufüllender Teil

(1) Name des Unternehmens: _____

(2) Straße, Hausnr., Postleitzahl, Ort, Land: _____

(3) Telefon-Nr. (mit internationaler Vorwahl): _____

(4) Fax-Nr. (mit internationaler Vorwahl): _____

(5) E-Mail-Adresse: _____

Ich, der/die Unterzeichnete

(6) Name und Vorname: _____

(7) Position im Unternehmen: _____

erkläre, dass sich die Fahrer/die Fahrer/in

(8) Name und Vorname: _____

(9) Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr): ____/____/____

(10) Nummer des Führerscheins, des Personalausweises oder des Reisepasses: _____

(11) der/die im Unternehmen tätig ist seit (Tag, Monat, Jahr): ____/____/____

im Zeitraum

(12) von (Uhrzeit/Tag/Monat/Jahr): ____/____/____/____

(13) bis (Uhrzeit/Tag/Monat/Jahr): ____/____/____/____

(14) Ich im Krankheitsurlaub befinde mich ***

(15) Ich im Elternurlaub befinde mich ***

(16) Ich im Urlaub oder in Ruhestand befinde mich ***

(17) ein von Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder des AETR ausgenommenes Fahrzeug gesteuert hat ***

(18) andere Tätigkeiten als Lenktätigkeiten ausgeführt hat ***

(19) zur Verfügung stand ***

(20) Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____

(21) Ich, der Fahrer/die Fahrer/in, bestätige, dass ich im vorstehend genannten Zeitraum kein unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder des AETR fallendes Fahrzeug gesteuert habe.

(22) Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift des Fahrers/der Fahrer/in: _____

¹ Eine elektronische und druckfähige Fassung dieses Formblatts ist verfügbar unter der Internetadresse <http://ec.europa.eu/transport>
² Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals.
*** Nur ein Kästchen ankreuzen

DE

1

DE

Die Bedienung des digitalen Tachographen

In der Tat ist die Bedienung des digitalen Tachographen durch die Angestellten oftmals das größte Problem für Unternehmen.

Häufige Fehler sind z.B.

1. stecken lassen der Fahrerkarten im Tachographen nach Schichtende
2. vergessen, das Gerät nach Feierabend auf Pause zu stellen
3. Pausen am Tachographen einzustellen, wenn diese gemacht werden

Hier ein paar Beispiele für die richtige Bedienung:

Generell gilt folgende Regel:

Am Ende eines Arbeitstages stellt man den digitalen Tachographen auf Pause (Bett- oder h-Symbol), zieht dann die Fahrerkarte und tritt dann die Ruhezeit an.

Steigt man nun am nächsten Morgen in das Fahrzeug, durchläuft man den Anmeldevorgang, in dem man die tägliche Ruhezeit vom Ziehen der Karte „letzte Entnahme am...“ bis zum Stecken der Karte als Pause nachträgt.

Vorsicht: Sollten vor Antritt der ersten Fahrt des Tages andere Tätigkeiten wie Büroarbeit oder Beladearbeiten durchgeführt worden sein, müssen diese ebenfalls nachgetragen werden.

Aus aktuellem Anlass können wir Folgendes sagen:

Stellt ein Fahrer den Tachographen am Ende seiner Schicht auf Pause und führt dies 11 Stunden lang vor Antritt der nächsten Fahrt durch, zählt dies als tägliche Ruhezeit und muss nicht nachgetragen werden.

Der Nachtrag der wöchentlichen Ruhezeit von 45 Stunden **MUSS** erfolgen!

Hier ein Geheimitipp von einem Mitarbeiter der WS-Datenmanagement GbR

Bei Fahrten mit dem Fahrzeug, die nicht gewerblicher Art sind, darf der digitale Tachograph „ausgeschaltet“ werden. Diese Regelung findet zum Beispiel bei Privatfahrten (privater Umzug mit dem Firmenfahrzeug) oder Überführungsfahrten Geltung.

Mit der sogenannten „Out of scope“ Funktion werden die Lenkzeiten nicht mehr erfasst, sehr wohl aber die Arbeits- und Pausenzeiten.



13:24 0 km/h
OUT 123456.8 km

Des Weiteren darf diese Funktion auch verwendet werden, wenn sich das Fahrzeug auf einem abgeschlossenen Betriebsgelände (oder einer Baustelle) befindet, auf dem die StVO nicht gilt.

Der Hintergrund dabei ist, dass das Fahrzeug in diesen Bereichen auch von Personen bewegt werden darf, die nicht im Besitz einer Fahrerkarte oder eines Führerscheins

sind. Zum Beispiel im Falle von Rangierarbeiten.

Lizenzbestimmungen

Dieses Werk ist durch das Urheberrecht geschützt. Zuwiderhandlungen werden straf- und zivilrechtlich verfolgt. Ohne schriftliche Genehmigung des Autors ist jegliche – auch auszugsweise – Vervielfältigung und Verbreitung nicht gestattet, sei es

- in gedruckter Form,
- durch fotomechanische Verfahren,
- auf Bild- und Tonträgern,
- auf Datenträgern aller Art.

Außer für den Eigengebrauch ist untersagt: das elektronische Speichern, insbesondere in Datenbanken, und das Verfügbar machen für die Öffentlichkeit zum individuellen Abruf, zur Wiedergabe auf Bildschirmen und zum Ausdruck beim jeweiligen Nutzer. Dies schließt auch Pod-Cast, IPad und Videostream usw. ein. Das Übersetzen in andere Sprachen ist ebenfalls vorbehalten.

Die Informationen in diesem Werk spiegeln die Sicht des Autors zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar. Bitte beachten Sie, dass sich gerade im Wandel der Zeit die Bedingungen ändern können.

Sämtliche Angaben und Anschriften wurden sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt. Trotzdem kann von Autor keine Haftung übernommen werden, da Trends und Daten, in dieser schnelllebigen Zeit ständig Veränderungen ausgesetzt sind.

Insbesondere muss darauf hingewiesen werden, dass sämtliche Anbieter für ihre Angebote selbst verantwortlich sind. Eine Haftung für fremde Angebote ist ausgeschlossen.

Gegebenenfalls ist eine persönliche Beratung angeraten.

„Digitaler Tachograph Basiswissen“, Auflage 2, Juni 2016

© **Copyright:**

WS-Datenmanagement GbR

Allee der Kosmonauten 28 A

12681 Berlin

Deutschland

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Herausgeber waren bestrebt, so akkurat und präzise wie möglich bei der Erstellung dieses eBooks zu sein. Dennoch können sich Fakten oder Darstellungen zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie es lesen, zwischenzeitlich geändert haben.

Dies liegt an der sich rapide ändernden Natur der Computertechnologie, welche ständig im Wandel begriffen ist. Obwohl alles getan wurde, um die Informationen zu verifizieren, übernehmen die Autoren keine Verantwortung für Irrtümer, Auslassungen oder konträre Ansichten zu dem behandelten Thema.

Letztere sind rein subjektiv. Jegliche Andeutungen über bestimmte Personen, Leute oder Organisationen wären rein zufällig und sind nicht beabsichtigt.

Die Autoren und Herausgeber übernehmen keine Haftung für Verluste oder Risiken, die Ihnen aus der Anwendung und Umsetzung der hier beschriebenen Techniken und Erklärungen entstehen könnten.

Sofern wir auf externe Webseiten fremder Dritter verlinken, machen wir uns deren Inhalte nicht zu eigen und haften somit auch nicht für die sich naturgemäß im Internet ständig ändernden Inhalte von Webseiten fremder Anbieter. Das gilt insbesondere auch für Links auf Softwareprogramme, deren Virenfreiheit wir trotz Überprüfung durch uns vor Aufnahme aufgrund von Updates etc. nicht garantieren können.